

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Gemeinde Wimmelburg

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik LSA) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses.

Mit Datum vom 02.08.2022 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

B₁: Der Ergebnisplan für das Jahr 2014 war entgegen den Bestimmungen des § 90 Abs. 3 GO LSA nicht ausgeglichen.

Die Gemeinde Wimmelburg hat seit Jahren ein Haushaltskonsolidierungskonzept um Fehlbeträge zu reduzieren. Im Zeitraum 2017 und 2018 wurde durch das Ministerium für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt eine Haushaltsanalyse durchgeführt. Die dabei festgestellten Einspar- bzw. Einnahmepotenziale wurden umgesetzt. Dennoch ist ein Ausgleich nicht ersichtlich.

Auf die größten Ausgabepositionen der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage hat die Gemeinde kaum Einfluss. Pflichtaufgaben werden bereits zurückgestellt bzw. eingeschränkt. Ein Ausgleich des Ergebnisplanes ist dennoch nur unter grundlegenden Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen des Landes möglich. Auf die Neugestaltung des Finanzausgleichgesetzes im Land Sachsen-Anhalt wird daher gesetzt.

B₂: Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden.

B₄: Der im Berichtsjahr zusätzlich in Anspruch genommener Dispositionskredit i. H. v. 10.905,46 EUR wurde in der Finanzrechnung nicht als Einzahlung verbucht.

Die Gemeinde hat zum Zeitpunkt der Liquiditätsplanung einen Kassenkredit aufgenommen der zum 31.12.2014 die gesamten Auszahlungen deckt.

Die Buchungen zur Wohnungsverwaltung erfolgten erst im Haushaltsjahr 2015. Daher war Ende 2014 ein Minusbetrag bei den liquiden Mitteln zu verzeichnen.

B₅: Die Darstellung der liquiden Mittel mit einem negativen Bestand ist zu beanstanden.
Unter Beachtung der GoB ist ein negativer Bestand der liquiden Mittel als Verbindlichkeit aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Zukünftig wird eine Umbuchung der negativen liquiden Mittel auf Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit erfolgen.